ZBB 2000, 336

GSB § 1 Abs. 3

Öffentliche Fördermittel als verlorene Zuschüsse zur Baukostenfinanzierung kein Baugeld i. S. v. § 1 Abs. 3 GSB

BGH, Urt. v. 15.02.2000 – VII ZR 84/99 (OLG Dresden), WM 2000, 1556

Amtliche Leitsätze:

1. Baugeld i. S. v. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen sind nur Fremdmittel, die zur Finanzierung von Baukosten auf der Grundlage eines Darlehensvertrages und gegen grundpfandrechtliche Sicherung oder Übertragung des Eigentums am zu bebauenden Grundstück gewährt werden.

2. Öffentliche Fördermittel, die als verlorene Zuschüsse zur Finanzierung von Baukosten gewährt werden, sind selbst dann kein Baugeld, wenn sie im Falle des Widerrufs der Subventionsbewilligung zurückgezahlt werden müssen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG